



Grundordnung des Gemeindejugendwerks

Von der Bundeskonferenz des GJWs beschlossen am 10.11.2019

Vom Präsidium des BEFG bestätigt am 10.12.2019

Inkraftgetreten am 1.1.2020

Präambel

Das Gemeindejugendwerk als Teil der Gemeinde von Jesus Christus

Als Teil unserer christlichen Identität bekennen wir uns als Gemeindejugendwerk zu Jesus Christus als das Wort Gottes an alle Menschen. Mit Wort und Tat bezeugen wir, dass das Evangelium von Jesus Christus Gottes Zuspruch der Vergebung der Sünden und zugleich sein kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben ist.¹

Das Gemeindejugendwerk als Teil des Baptismus

Das Gemeindejugendwerk sieht sich in seiner kirchlichen Identität den baptistischen Prinzipien verpflichtet:

Wir sind von Gott zur Freiheit berufen und folgen in Verantwortung vor Gott und unserem eigenen Gewissen Jesus nach.

Als an Jesus Christus Gläubige – das schließt alle ein, die sich als Christinnen verstehen – sind wir unmittelbar mit Gott verbunden und untereinander gleichwertig. In unserer Gemeinschaft sind alle Dienste, Ämter und Funktionen gleichwertig und stehen allen offen.

Wir treten für die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der Religionsausübung und für die Trennung von Kirche und Staat ein.

Wir feiern die Liebe Gottes zum Menschen und die Versöhnung mit Gott und stehen zur Taufe, in der Menschen ihren Glauben an Jesus Christus aus freiem Willen bekennen.

Als Gemeinschaft der Glaubenden haben wir am Wirken Gottes in der Welt teil, indem wir durch unser Leben die Güte Gottes vermitteln und uns für Gerechtigkeit einsetzen.

Wir verstehen die Bibel als Gottes Wort in Menschenwort und orientieren unseren Glauben und unser Leben allein an ihr.

Wir organisieren uns lokal in selbstständigen Gemeinschaften und vernetzen uns regional und weltweit.

Die Vision im Gemeindejugendwerk

Im Gemeindejugendwerk erleben Kinder und Jugendliche, dass eine persönliche Beziehung zu Gott möglich ist, ihrem Leben Sinn gibt und sie herausgefordert werden, Verantwortung in Gemeinde und Welt zu übernehmen. Die biblische Botschaft für Kinder und Jugendliche ist christuszentriert, handlungsorientiert und menschenbezogen erlebbar und jede Ortsgemeinde wird zum Lebensraum für junge Menschen.

I – Grundlegende Bestimmungen

Artikel 1 – Allgemeines

- (1) Die Mitarbeiterinnen sowie Teilnehmerinnen in der Arbeit mit jungen Menschen im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (BEFG) sowie in der Baptistischen Pfadfinderschaft (BPS) bilden das Gemeindejugendwerk (GJW).

¹ vgl. Barmer Theologische Erklärung

- (2) Das GJW ist ein Jugendverband, in dem gem. § 12 SGB VIII die Arbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird.
- (3) Das GJW ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Abs. 3 SGB VIII und leistet Jugendarbeit nach §§ 11-12 SGB VIII.
- (4) Die Arbeit des GJWs findet lokal (Ortsgemeinde), regional (Landes-GJW) und auf Bundesebene (Bundes-GJW) statt. Die gemeinsame Arbeit der vorher genannten Ebenen trägt den Namen "GJW Deutschland".
- (5) Im Rahmen der Strukturen und der Ordnungen des BEFG organisiert sich das GJW als Dienstbereich Kinder und Jugend in Landesgeschäftsstellen und einer Bundesgeschäftsstelle. Dort wird die organisatorische und inhaltliche Arbeit der Ehrenamtlichen von hauptberuflichen Fachkräften begleitet und gefördert.
- (6) Die Arbeit des GJWs geschieht alters- und interessenorientiert in verschiedenen Arbeitsformen und Gremien.
- (7) Leitende Prinzipien der Zusammenarbeit im GJW sind Demokratie und Subsidiarität.
- (8) Das GJW ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej).

Artikel 2 – Auftrag und Ziel

- (1) Das GJW vertritt die Sichtweisen und Anliegen junger Menschen und setzt sich parteilich für deren Interessen ein.
- (2) Das GJW bildet ehrenamtliche Mitarbeiterinnen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus und bietet Veranstaltungen für junge Menschen an. Es erstellt und veröffentlicht Bildungsmaterial.
- (3) Das GJW sucht die Zusammenarbeit mit anderen regionalen, nationalen und internationalen Verbänden. Es versteht sich als Teil der baptistischen Arbeit mit jungen Menschen in Europa und weltweit.

Artikel 3 – Gemeindejugendwerk auf Landesebene

- (1) Das GJW auf Landesebene (Landes-GJW) wird von den Mitarbeiterinnen sowie Teilnehmerinnen in der Arbeit mit jungen Menschen in den Gemeinden des jeweiligen Landesverbandes im BEFG gebildet.
- (2) Struktur und Aufgaben der GJW-Arbeit auf Landesebene werden in einer eigenen Ordnung geregelt. Für diese gilt:
 - (a) Sie muss in Übereinstimmung mit der bzw. den jeweiligen Ordnungen des Landesverbandes sein.
 - (b) Sie darf nicht in Widerspruch zu dieser Grundordnung stehen, insbesondere nicht zu den in Art. 1 (2) und (7) beschriebenen Charakteristika der GJW-Arbeit.
 - (c) Änderungen müssen dem Bundesvorstand des GJWs unverzüglich mitgeteilt werden.
- (3) Ein Landes-GJW entsendet Delegierte in die Bundeskonferenz des GJWs, wenn es die Erfüllung folgender Kriterien gegenüber der Bundesgeschäftsstelle nachweist:
 - (a) Im Landes-GJW existiert eine gültige Ordnung, in der Struktur und Zuständigkeiten der GJW-Arbeit beschrieben sind und die die in Art. 3 (2) (a) - (c) genannten Kriterien erfüllt.

- (b) Im Landes-GJW existiert ein durch Personen, die zur Gruppe der in Art. 3 (1) genannten zählen, demokratisch gewähltes Leitungsgremium, dem Ehrenamtliche unter 27 Jahren angehören sollen.

Artikel 4 – Organe des GJWs

Organe des GJWs auf Bundesebene sind die Bundeskonferenz und der Bundesvorstand.

II – Bundeskonferenz

Artikel 5 – Zuständigkeit der Bundeskonferenz

Die Bundeskonferenz ist das Delegiertentreffen des GJWs auf Bundesebene und das oberste beschlussfassende Gremium des GJWs.

Artikel 6 – Zusammensetzung der Bundeskonferenz

- (1) An der Bundeskonferenz nehmen stimmberechtigt teil:
 - (a) Vier ehrenamtliche Delegierte je Landes-GJW,
 - (b) zwölf ehrenamtliche Delegierte der BPS sowie
 - (c) die von der Bundeskonferenz gewählten Mitglieder des Bundesvorstands.
- (2) Sollte es einem Landes-GJW unter Einhaltung der in Art. 3 (3) genannten Kriterien nicht möglich sein, mindestens eine ehrenamtliche Person zu delegieren, kann stattdessen maximal eine Pastorin, Diakonin, Referentin oder Geschäftsführerin der betreffenden Landesgeschäftsstelle stimmberechtigt an der Bundeskonferenz teilnehmen.
- (3) An der Bundeskonferenz nehmen mit Rede- und Antragsrecht teil, sofern sie nicht bereits nach (1) delegiert sind:
 - (a) Die Leiterinnen der Bundesabteilungen,
 - (b) je zwei Vertreterinnen der Fachkreise auf Bundesebene,
 - (c) die Leiterinnen der Landes-GJWs,
 - (d) die Pastorinnen, Diakoninnen, Referentinnen und Geschäftsführerinnen der Landesgeschäftsstellen und der Bundesgeschäftsstelle sowie
 - (e) die Leiterin des Dienstbereichs Kinder und Jugend des BEFG.
- (4) Gäste nehmen mit Rederecht an der Bundeskonferenz teil.

Artikel 7 – Aufgaben der Bundeskonferenz

- (1) Die Aufgaben der Bundeskonferenz sind:
 - (a) Die Verantwortung und Koordination der GJW-Arbeit auf Bundesebene,
 - (b) die Wahl der Kandidatinnen für den Bundesvorstand,
 - (c) die Beauftragung des Bundesvorstands und Entgegennahme von Berichten,
 - (d) die Bestätigung der vom Bundesvorstand gewählten Vorsitzenden sowie
 - (e) das Einsetzen und Beenden von Abteilungen und Fachkreisen.

- (2) Beschlüsse der Bundeskonferenz dürfen nicht in die eigenen Angelegenheiten der BPS eingreifen.

Artikel 8 – Arbeitsweise der Bundeskonferenz

- (1) Die Bundeskonferenz trifft sich mindestens einmal jährlich.
- (2) Die Einladung zur Bundeskonferenz erfolgt durch den Bundesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor Zusammentritt der Bundeskonferenz.
- (3) Die Bundeskonferenz ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Landes-GJWs stimmberechtigt vertreten ist.
- (4) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Bundeskonferenz ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens sechs Wochen nach der Bundeskonferenz zu versenden ist.
- (5) Die Bundeskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahl- und Abstimmungsordnung.

Artikel 9 – Anträge

- (1) Anträge an die Bundeskonferenz können von
 - (a) den Landes-GJWs und ihren Delegierten zur Bundeskonferenz,
 - (b) der BPS und ihren Delegierten zur Bundeskonferenz,
 - (c) dem Bundesvorstand und seinen Mitgliedern,
 - (d) den Bundesabteilungen und ihren Leiterinnen,
 - (e) den Fachkreisen auf Bundesebene und ihren Vertreterinnen auf der Bundeskonferenz,
 - (f) den Leiterinnen der Landes-GJWs,
 - (g) den Pastorinnen, Diakoninnen, Referentinnen und Geschäftsführerinnen der Landesgeschäftsstellen und der Bundesgeschäftsstelle sowie
 - (h) der Leiterin des Dienstbereichs Kinder und Jugend des BEFGgestellt werden.
- (2) Anträge, die auf die Tagesordnung der Bundeskonferenz gesetzt werden sollen, müssen aufgenommen werden, wenn sie dem Bundesvorstand spätestens acht Wochen vor Zusammentritt der Bundeskonferenz vorliegen.
- (3) Anträge, die nach Beschluss der Tagesordnung aus den Beratungen der Bundeskonferenz entstehen, können unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge“ behandelt werden.
- (4) Anträge auf Änderung der Grundordnung müssen dem Bundesvorstand spätestens zwölf Wochen vor Zusammentritt der Bundeskonferenz vorliegen. Der Bundesvorstand muss Anträge auf Änderung der Grundordnung spätestens acht Wochen vor Zusammentritt der Bundeskonferenz versenden.

Artikel 10 – Abstimmungen und Wahlen in der Bundeskonferenz

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Folgende Beschlüsse erfolgen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen:
 - (a) Einsetzen und Beenden von Abteilungen,

- (b) Einsetzen und Beenden von Fachkreisen sowie
 - (c) Änderungen der Grundordnung.
- (3) Auf Antrag einer stimmberechtigten Person ist geheim abzustimmen. Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.
- (4) Näheres regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung der Bundeskonferenz.

III – Bundesvorstand

Artikel 11 – Zuständigkeit des Bundesvorstands

Der Bundesvorstand ist das gewählte Leitungsgremium des Bundes-GJWs. Er verantwortet die Durchführung der Beschlüsse der Bundeskonferenz.

Artikel 12 – Zusammensetzung des Bundesvorstands und Amtsdauer

- (1) Der Bundesvorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- (a) Fünf von der Bundeskonferenz gewählte Direktkandidatinnen, unter denen Personen unter 27 Jahren sein sollen,
 - (b) einem Mitglied jeder Bundesabteilungsleitung, das auf Vorschlag der Abteilung von der Bundeskonferenz gewählt wird sowie
 - (c) einer Vertreterin der BPS, die mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen teilnimmt und durch Wahl der Bundeskonferenz zum Mitglied im Bundesvorstand wird.
- (2) Wählbar als Direktkandidatinnen sind alle in Art. 6 (1) genannten Personen.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden in der Regel für die Dauer von drei Jahren gewählt. Dabei erfolgen die Wahlen der in Art. 12 (1) (b) – (c) genannten Personen zeitlich um mindestens ein Jahr versetzt zu den Wahlen der in Art. 12 (1) (a) genannten Personen. Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstands vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.
- (4) Die Leiterin des Dienstbereichs Kinder und Jugend des BEFG, eine Vertreterin der Bundesgeschäftsstelle des GJWs und eine Vertreterin der Ständigen Konferenz der Hauptamtlichen (SKH) nehmen mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen teil.

Artikel 13 – Aufgaben des Bundesvorstands

- (1) Die Aufgaben des Bundesvorstands sind:
- (a) Die Vorbereitung und Leitung der Bundeskonferenz,
 - (b) die Umsetzung der Beschlüsse der Bundeskonferenz,
 - (c) die Begleitung der Arbeit der Bundesgeschäftsstelle,
 - (d) die Verantwortung der strategischen Ausrichtung des GJWs gemeinsam mit dem Präsidium des BEFG sowie
 - (e) die Außenvertretung des GJWs.
- (2) Bezüglich der Bundesgeschäftsstelle des GJWs und deren Mitarbeiterinnen gilt:

- (a) Der Bundesvorstand hat bei der Berufung der Leiterin des Dienstbereichs Kinder und Jugend des BEFG sowie der Referentinnen ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Präsidium des BEFG als Dienstgeber.
- (b) Möchte das Präsidium des BEFG von seinem Versetzungsrecht oder Kündigungsrecht Gebrauch machen, ist der Bundesvorstand des GJWs vorher anzuhören.

Artikel 14 – Arbeitsweise des Bundesvorstands

- (1) Der Bundesvorstand schlägt der Bundeskonferenz aus seiner Mitte eine Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin zur Wahl vor. Wählbar sind die in Art. 12 (1) (a) genannten Personen.
- (2) Der Bundesvorstand trifft sich mindestens zweimal jährlich. Er tritt auf Einladung der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu seinen Sitzungen zusammen.
- (3) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit der von der Bundeskonferenz gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Die Beschlüsse des Bundesvorstands werden schriftlich protokolliert. Die Beschlussprotokolle werden der Bundeskonferenz zur Verfügung gestellt.
- (6) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

IV – Arbeitsformen und Gremien

Artikel 15 – Bundesabteilungen

- (1) Bundesabteilungen sind eine altersspezifische Arbeitsform mit kontinuierlichem Ansatz und langfristiger Zielsetzung.
- (2) Bundesabteilungen setzen sich zusammen aus Teilnehmerinnen der Bundeskonferenz, die sich für die jeweilige Zielgruppe und Zielsetzung engagieren.
- (3) Bundesabteilungen treffen sich in der Regel im Rahmen der Bundeskonferenz. Über die Inhalte ihrer Sitzungen berichten sie der Bundeskonferenz.
- (4) Bundesabteilungen wählen sich Ehrenamtliche als Leiterinnen.
- (5) Jede Bundesabteilung schlägt der Bundeskonferenz ein Leitungsmitglied zur Wahl in den Bundesvorstand vor.
- (6) Bundesabteilungen geben sich eine Geschäftsordnung. Änderungen müssen dem Bundesvorstand des GJWs unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 16 – Fachkreise

- (1) Fachkreise sind eine themenspezifische Arbeitsform, die in der Regel abteilungsübergreifend zusammengesetzt und auf Dauer angelegt ist.
- (2) Fachkreise setzen sich zusammen aus Personen, die Interesse an der speziellen Zielsetzung oder Thematik des Fachkreises haben.
- (3) Fachkreise treffen sich mindestens einmal im Jahr.
- (4) Fachkreise wählen sich Vorsitzende für die Dauer von bis zu drei Jahren. Diese werden von der Bundeskonferenz bestätigt.

- (5) Fachkreise geben sich eine Geschäftsordnung. Änderungen müssen dem Bundesvorstand des GJWs unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 17 – Ständige Konferenz der Hauptamtlichen (SKH)

Die Zusammensetzung der SKH und ihre Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Änderungen dieser Geschäftsordnung müssen dem Bundesvorstand des GJWs unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 18 – Baptistische Pfadfinderschaft (BPS)

- (1) Die Pfadfinderarbeit des GJWs organisiert sich in der BPS.
- (2) Die BPS regelt ihre eigenen Angelegenheiten und arbeitet in ihren eigenen Strukturen gemäß ihrer Bundesordnung. Für diese gilt:
 - (a) Sie darf nicht in Widerspruch zu dieser Grundordnung stehen, insbesondere nicht zu den in Art. 1 (2) und (7) beschriebenen Charakteristika der GJW-Arbeit.
 - (b) Änderungen müssen dem Bundesvorstand des GJWs unverzüglich mitgeteilt werden.
- (3) In der BPS existiert ein demokratisch gewähltes Leitungsgremium, dem Ehrenamtliche unter 27 Jahren angehören sollen.

V – Weitere Bestimmungen

Artikel 19 – Gleichstellung

Die in der Grundordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung meint alle Personen unabhängig vom Geschlecht.

Artikel 20 – Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt durch Beschluss der Bundeskonferenz und Bestätigung durch das Präsidium des BEFG zum 1.1.2020 in Kraft.

Beschlossen durch die Bundeskonferenz am 10.11.2019

Bestätigt durch das Präsidium des BEFG am 10.12.2019